

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/959, 20/1055 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Andreas Audretsch, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und Dr. Gesine Lötzsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch die vorsorgliche Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bis zum 30. Juni 2022 und durch eine Verordnungsermächtigung zur Verlängerung bis zum 23. September 2022 sicherzustellen, dass die soziale Infrastruktur erhalten bleibt und soziale Dienstleistungen auch nach dem Ende der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus bei fortbestehenden Beeinträchtigungen noch erbracht werden können.

Die bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Erkrankung eines Kindes sowie zum Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen sollen durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis längstens zum 23. September 2022 verlängert werden können.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, bis zum 23. September 2022 eine Verlängerung der Schutzschirme für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ermöglichen sowie die Verlängerung der Möglichkeit der Benennung von Rehabilitationseinrichtungen als Ersatzkrankenhäuser.

Des Weiteren soll die Ermächtigungsgrundlage für die Arbeitsschutzverordnung bis zum 23. September 2022 verlängert werden, um weiterhin pandemiebedingte Arbeitsschutzverordnungen situationsbedingt erlassen zu können.

Mit zwei Änderungsanträgen wird anstelle der im Entwurf vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage für eine Verlängerung im Ordnungswege die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld bzw. der entsprechenden Entgeltersatzleistung im Infektionsschutzgesetz eine Verlängerung bis zum 23. September 2022 unmit-

telbar im Gesetz vorgenommen. Zusätzlich werden mit einem weiteren Änderungsantrag die Corona-Sondermaßnahmen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verlängert.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) keine Dienstleistungen erbracht werden können, ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten für die Leistungsträger zu rechnen.

Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstehen – auch durch die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld – voraussichtlich keine Mehrausgaben. Entsprechend der bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen leistet der Bund im Jahr 2022 einen Ausgleichsbetrag an den Gesundheitsfonds von 300 Millionen Euro im Jahr 2022, der auch bei Verlängerung der Sonderregelung voraussichtlich kostendeckend sein wird.

Für die Länder können sich durch die Verlängerung der Geltung des § 56 Absatz 1a IfSG bis zum 23. September 2022 Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe ergeben.

Durch die Verlängerung der coronabedingten Sonderregelungen im Elterngeld entstehende Mehrausgaben werden im Rahmen des bestehenden Haushaltsansatzes erbracht. Die Mehrausgaben, die im Bereich des Elterngeldes durch die Ausklammerungsmöglichkeit bei Corona bedingten Einkommenseinbußen entstehen, sind aufgrund der coronabedingten Sondersituation nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie viele Elterngeldbeziehende von dieser Regelung betroffen sein werden und wie stark sich dies im Einzelfall auf die Elterngeldansprüche auswirken wird.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzlichen Krankenkassen entstehen durch die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Diese werden jedoch voraussichtlich durch den entsprechenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von 300 Millionen Euro gedeckt. Sollten die Mehrausgaben der Krankenkassen für die auf das Jahr 2022 begrenzte Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes 300 Millionen Euro übersteigen, erfolgt eine Spitzabrechnung zulasten des Bundes an den Gesundheitsfonds im Jahr 2023.

Für den Fall, dass Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation verlängert werden, können den gesetzlichen Krankenversicherungen Mehrausgaben in nicht quantifizierbarem Umfang entstehen. Sie hängen von den konkret getroffenen Vereinbarungen und der Entwicklung der Infektionslage ab.

Durch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung des § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verlängerung der Sonderregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz führt mit der Lockerung der Nachweispflicht für Bürgerinnen und Bürger zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die

sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Ausklammerung. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzes kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister möglicherweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand ist davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister weitere Anträge auf Zuschüsse stellen. Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Verlängerung der Ausweitung des Leistungsanspruchs des Kinderkrankengeldes auch auf die Fälle, in denen im Zusammenhang mit COVID-19 eine Betreuung eines nicht erkrankten Kindes zu Hause erforderlich wird, entfällt bei Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldanspruchs für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nach § 56 Absatz 5 IfSG in Fällen des § 56 Absatz 1a und 2 IfSG die Entschädigung für die zuständige Behörde auszahlen und sich von dieser erstatten lassen, der damit verbundene Erfüllungsaufwand.

Ein Erfüllungsaufwand durch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes entsteht nicht. Ein Erfüllungsaufwand aufgrund des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung wird in der Rechtsverordnung selbst ausgewiesen.

Die Verlängerung der Sonderregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz führt mit der Lockerung der Nachweispflicht für die Wirtschaft zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Ausklammerung. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung von Anträgen nach dem 19. März 2022 beziehungsweise für die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG.

Durch die Verlängerung der Ausweitung der Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes kann sich für die Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben, wenn hierdurch die Anzahl an Kinderkrankengeldfällen zunimmt.

Den Krankenkassen kann im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation zudem ein Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe entstehen, sofern Vergütungsvereinbarungen verlängert werden.

Die Verlängerung der Sonderregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz führt mit der Lockerung der Nachweispflicht für die Verwaltung zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Ausklammerung. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. März 2022

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Kathrin Michel

Berichterstatterin

Dr. Silke Launert

Berichterstatterin

Andreas Audretsch

Berichterstatter

Claudia Raffelhüschen

Berichterstatterin

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin